

LESEFASSUNG

**Studiengangsprüfungsordnung
die Masterstudiengänge „Fotografie – Photographic Studies
MA3“ und „Fotografie – Photographic Studies MA4“ des
Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 6. Oktober 2022

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Masterstudiengänge „Fotografie – Photographic Studies MA3“ und
„Fotografie – Photographic Studies MA4“ des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad.....	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	6
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	7
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	7
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen.....	7
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 15 Widerspruchsverfahren.....	7
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
III. Besondere Studieninhalte	7
§ 17 Schlüsselqualifikationen	7
§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	8
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 19 Ziel und Form.....	8
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen.....	8

§ 21 Durchführung von Prüfungen9

§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....9

§ 23 Projektbezogene Arbeiten.....9

§ 24 Prüfungen in mündlicher Form9

§ 25 Hausarbeiten und Referate9

§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen9

V. Masterarbeit und Masterthesis9

§ 27 Masterarbeit und Masterthesis9

§ 28 Zulassung zur Masterarbeit10

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit und der Masterthesis.....11

§ 30 Abgabe der Masterarbeit11

§ 31 Kolloquium.....12

§ 32 Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums.....12

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse12

§ 33 Ergebnis der Masterprüfung.....12

§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....12

§ 35 Zusatzmodule.....13

§ 36 Masterurkunde13

VII. Schlussbestimmungen.....13

§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung13

Anlage 1: Module, Modulprüfungen (MP), Prüfungen (P) und deren Zeitpunkte; Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) für den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies MA3“ 15

Anlage 2: Module, Modulprüfungen (MP), Prüfungen (P) und deren Zeitpunkte; Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) für den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies MA4“ 18

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für die Masterstudiengänge „Fotografie – Photographic Studies MA3“ und „Fotografie – Photographic Studies MA4“ des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für die Masterstudiengänge „Fotografie – Photographic Studies MA3“ und „Fotografie – Photographic Studies MA4“. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, konzeptionelle und gestalterische Qualifikationen und Kompetenzen in der Fotografie und ihren Randbereichen medienpezifisch umzusetzen und anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu berücksichtigen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 der RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Master-Studium in den Studiengängen „Fotografie – Photographic Studies MA3“ und „Fotografie – Photographic Studies MA4“ wird insbesondere in seinen gestalterischen Anteilen in der Regel als Projektstudium angeboten. Die notwendigen technischen und wissenschaftlichen Anteile des Studiums im Vorlesungs-, Seminar- und Kurs- (Übungs-)

Betrieb werden Projekten zugeordnet. Durch die Form der Projektarbeit sollen die Studierenden durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellungen bzw. praktische Mitarbeit in „Echtzeitprojekten“ an die berufliche Tätigkeit als Gestalter im Bereich der Fotografie herangeführt werden. Auch lassen sich so die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedingungen einer konkreten Aufgabenstellung anwenden und schon während des Studiums im realen Berufsumfeld testen und reflektieren.

- (2) Bei der Bearbeitung von Projekten über die Präsenzzeit hinaus werden die Studierenden durch die Hochschule begleitet (Betreuung durch Mentorinnen bzw. Mentoren). Mentorinnen und Mentoren sind Erstprüfer in den von ihnen angekündigten, dem jeweiligen Projektkontext zugehörigen Modulprüfungen.
- (3) Die Module der Master-Studiengänge „Fotografie – Photographic Studies MA3“ und „Fotografie – Photographic Studies MA4“ einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind in der Anlage 1 und 2 aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zu Veranstaltungen in deutscher Sprache können dieselben Lehrveranstaltungen einschließlich von Prüfungsteilen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt im Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies MA3“ 90 und im Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies MA4“ 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (6) Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr und 60 Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (7) Im Übrigen findet § 3 der RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 - 1.a) ein abgeschlossenes Diplom- oder Bachelor-Studium der Fotografie/des Fotodesigns oder eines vergleichbaren Gestaltungsstudiengangs mit curricularen Anteilen eines fotografischen Studienschwerpunkts an einer Fachhochschule, Kunsthochschule oder Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsganges an einer Berufsakademie oder
 - 1.b) ein abgeschlossenes Studium eines kunst-, medien-, kultur- oder geisteswissenschaftlichen Diplom- oder Bachelorstudiums an einer Fachhochschule, Kunsthochschule, Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsganges an einer Berufsakademie. Die genannten Studiengänge müssen mindestens 25 % Studieninhalte aufweisen, die sich auf die

fotografische Praxis und Forschung beziehen. Sie müssen Module bzw. Fächer beinhalten, die sich in wissenschaftlicher Weise mit der Praxis und/oder Forschung von visuellen, gestalterischen, kommunikativen oder wahrnehmungspsychologischen Phänomenen beschäftigen.

Studiengänge gemäß Nummer 1.a) und 1.b) an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Diplom- oder Bachelorarbeit) vorsehen.

- 1.c) Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Nummer 1.a) bzw. 1.b) mindestens 180 Leistungspunkte für den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies MA4“ oder 210 Leistungspunkte für den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies MA3“ nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten. Abschlüsse, die kein ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen.

Über das Vorliegen der Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.a), 1.b) und 1.c) entscheidet eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design für die Dauer von vier Jahren gewählte Kommission, der drei hauptamtlich Lehrende der Masterstudiengänge „Fotografie – Photographic Studies MA3“ und „Fotografie – Photographic Studies MA4“, von denen mindestens zwei Personen Professorin oder Professor sein müssen, angehören.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für den Nachweis der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.a) bzw. 1.b) und 1.c) erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die Kommission kann ggf. weitere Nachweise anfordern. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Kommission einen schriftlichen Bescheid. Im Falle einer negativen Entscheidung ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

- (2) Der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.

Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellte Kommission in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Master-Studiengänge „Fotografie – Photographic Studies MA3“ und „Fotografie – Photographic Studies MA4“ an der Fachhochschule Dortmund.

- (3) Im Übrigen findet § 4 der RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium kann
- im Studiengang „Fotografie – Photographic Studies MA3“ zum Wintersemester;
 - im Studiengang „Fotografie – Photographic Studies MA4“ zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen
- im Studiengang „Fotografie – Photographic Studies MA3“ 3 Semester;
 - im Studiengang „Fotografie – Photographic Studies MA4“ 4 Semester.

§ 7 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. einer weiteren Person aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Personen mindestens zwei Personen und von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 genannten Personen mindestens zwei Personen anwesend sind.
- (3) Im Übrigen findet § 6 der RahmenPO Anwendung.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

§ 10 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II der RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 17 Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß der Anlage 1 und 2 sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 der RahmenPO Anwendung.

§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen**§ 19 Ziel und Form**

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den vorgesehenen Modulen gemäß Anlage 1 und 2 statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate und Praxistest (§19 Absatz 3) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss vor der mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Ein Praxistest (Umgang mit technischen Geräten und Betriebssoftware) weist nach, ob der Prüfling mit den für den Studiengang zur Verfügung stehenden technischen Geräten (Kameras, Tonausrüstungen, Licht usw.) und Studioausrüstungen fachlich so umgehen kann, dass technische Fehler ausgeschlossen und ein kreativer selbstständiger Umgang mit den Geräten und der Software möglich ist. Die Note des Praxistests ist dem Prüfling im Anschluss an den Test bekannt zu geben.
- (4) Die weiteren Prüfungsformen gemäß Absatz 1 können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten und Referaten), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Im Übrigen findet § 20 der RahmenPO Anwendung.

§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies MA3“ oder „Fotografie – Photographic Studies MA4“ an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;

insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul des Masterstudiengangs „Fotografie – Photographic Studies MA3“ oder „Fotografie – Photographic Studies MA4“ der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang Fotografie – Photographic Studies oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Fotografie – Photographic

Studies aufweist, oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang Fotografie – Photographic Studies endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Die oder der Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. Unterbleibt eine Abmeldung von Modul- oder Modulteilprüfungen, hat dies, abweichend von den Regelungen gemäß § 12 StgPO i. V. m. § 11 Absatz 1 Satz 1 und i. V. m. Absatz 2 Satz 1 RPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (4) Im Übrigen findet § 21 der RahmenPO Anwendung.

§ 21 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet zurzeit keine Anwendung.

V. Masterarbeit und Masterthesis

§ 27 Masterarbeit und Masterthesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Anmeldung zum abschließenden Teil der Master-Prüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel vor Ende des zweiten Semesters im Studiengang „Fotografie

– Photographic Studies MA3“ und im Studiengang „Fotografie – Photographic Studies MA4“ in der Regel vor Ende des dritten Semesters erfolgen.

- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktisch-gestalterischen Konzepten und Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht aus einem Master-Projekt, das eine praktische Arbeit in den Anwendungsbereichen der fotografischen Gestaltung sein soll und einer Thesis. Dabei ist die Thesis eine auf das Master-Projekt bezogene Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung der Idee, eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung einer künstlerisch-gestalterischen sowie zielgruppenspezifischen Lösung besonderer Wert gelegt wird. Der Umfang der Thesis sollte ca. 40 Seiten betragen (1800 Zeilen/Seite).
- (3) Für die Themenstellung der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Einzelnen aufgrund der Angabe von Projekt- bzw. Text-Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit kann nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen findet § 28 der RahmenPO Anwendung.

§ 28 Zulassung zur Masterarbeit

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 2. die Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bis auf eine beim Studiengang „Fotografie – Photographic Studies MA3“ bzw. die Modulprüfungen des erstens bis vierten Semesters bis auf eine beim Studiengang „Fotografie – Photographic Studies MA4“ bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang Fotografie – Photographic Studies eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder

- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Masterstudiengang Fotografie – Photographic Studies in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 der RahmenPO Anwendung.

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit und der Masterthesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel sechzehn Wochen.
- (2) Jeder Prüfling (auch bei einer Gruppenarbeit) hat eigenständig eine zur Masterarbeit zu erarbeitende Masterthesis in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung zur Sprache treffen, soweit die Bewertbarkeit der Masterthesis gewährleistet ist.
- (3) Im Übrigen findet § 30 der RahmenPO Anwendung.

§ 30 Abgabe der Masterarbeit

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Masterarbeit und die Masterthesis sind in zwei Exemplaren in elektronischer Ausfertigung (auf Speichermedien) beim Prüfungsausschuss oder der dafür benannten Stelle vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums einzureichen bzw. öffentlich zu präsentieren. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Die Masterarbeit und die Masterthesis sind zwei eigenständige Prüfungsleistungen und sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern eigenständig zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sowie der Masterthesis sein. Eine oder einer der Prüfenden muss Professorin oder Professor im Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund sein.
- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Masterthesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Masterarbeit und der Masterthesis vorgelegt werden.
- (4) Im Übrigen finden die § 31 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Regelungen zur Abgabe der Abschlussarbeit sowie zur Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sinngemäß für die Abgabe und die Bewertung der Masterarbeit und der Masterthesis gelten.

§ 31 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium umfasst einen freien mündlichen Vortrag zur eigenen Arbeit mit anschließender Beantwortung von Fragen und ggf. einer Diskussion im Umfang von 30 bis 45 Minuten.
- (3) Das Kolloquium kann nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer sowohl aus Deutsch als auch auf Englisch abgehalten werden.
- (4) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Zulassung zum Kolloquium neben der Masterarbeit auch die Masterthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind.
- (6) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 32 Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums

§ 33 RahmenPO findet Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 33 Ergebnis der Masterprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Masterarbeit, die Masterthesis und das Masterkolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 der RahmenPO Anwendung.

§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note des Masterprojektes, der Masterthesis und des Masterkolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfung der Module 01 bis 07 im Studiengang „Fotografie – Photographic Studies MA3“ bzw. der Module 01 bis 10 im Studiengang „Fotografie – Photographic Studies MA4“, des Masterprojektes, der Masterthesis und des Masterkolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Masterprojekt	40%
Thesis	15%
Kolloquium	15%
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen	30%

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

(3) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Arts, abgekürzt M.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.

(2) Im Übrigen findet § 37 der RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Master-Studiengang Fotografie / Photographic Studies des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 17. Dezember 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nummer 80 vom 17.12.2010), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nummer 50 vom 04.08.2014), geändert durch Ordnung vom 5. November 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nummer 58 vom 11.11.2014), außer Kraft.

(2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2017/18 ihr Studium in den Masterstudiengängen „Fotografie – Photographic Studies MA3“ oder „Fotografie – Photographic Studies MA4“ an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.

(3) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 ihr Studium im Master-Studiengang Fotografie / Photographic Studies an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2017 geltende Master-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

1. Prüfungen des 1. Fachsemesters im Sommersemester 2019,

2. Prüfungen des 2. Fachsemesters im Wintersemester 2019/20,
3. Prüfungen des 3. Fachsemesters im Sommersemester 2020,
4. Prüfungen des 4. Fachsemesters im Wintersemester 2020/21.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2017/18.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 28. Februar 2022 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Studiengang Fotografie – Photographic Studies MA3

Anlage 1: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Teilprüfungen (TP) und sonstigen Prüfungen (P); Leistungspunkte (Credit Points /CP) nach dem European Credit Transfer System; besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen (ZV); Module und Veranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS); Veranstaltungsarten: SV = Seminaristische Vorlesung; S = Seminar; Wahlmöglichkeiten (W);Teilnahmenachweis (TN); Workload (Arbeitsaufwand) je Modul: Gesamtzeit/Kontaktzeit/Eigenarbeitszeit in Stunden.

1. Semester

Modul MAPho 3.1	10 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Mediale Dialekte und Strategien I	MP 01	10	4	S		
Autorenschaft und künstlerische Praxis in den medialen Strategien: Bild im Raum, Installation, Ausstellung, Digitale Medien			4	S		
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	10	4			

Workload MAPho 3.1		
Ges.	Kont.	EA
300	72	228

Modul MAPho 3.2	12 CP / 6 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Medialer Kontext I	MP 02	12	6			
ModellProjekt						
Kontextualisierung Fotografie : Dokument und Inszenierung			4	S		
seminarübergreifender Workshop Präsentation I: Bild in Raum- und Messepräsentation	TN		2	S		
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	12	6			

Workload MAPho 3.2		
Ges.	Kont.	EA
360	108	252

Modul MAPho 3.3	8 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Theorie I	MP 03	8	4			
Kontextualisierung und Methodenkritik						
Theorien der Fotografie Gender Studies, Geschichte u. Theorie des bewegten Bildes, Rezeptionsästhetik			4	S		
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	8	4			

Workload MAPho 3.3		
Ges.	Kont.	EA
240	72	168

1. Semester gesamt

	MP/TP	CP	SWS
	3	30	14

Workload 1. Sem.

Ges.	Kont.	EA
900	252	648

2. Semester

Modul MAPho 3.4	10 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Mediale Dialekte und Strategien II	MP 04	10	4			
Weitere fotografischer Schwerpunkt in den medialen Strategien: Buch/Print, zeitbasierte Medien			4			
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	10	4			

Workload MAPho 3.4		
Ges.	Kont.	EA
300	72	228

Modul MAPho 3.5	12 CP / 6 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Medialer Kontext II	MP 05	12	6			
Konzeption und Gestaltung eines eigenständigen Projekts Dramaturgie, Sprache und Gestaltung im fotografischen Feld						
Fotografisches Projekt			4	S	W	
Kuration			4	S	W	
seminarübergreifender Workshop Präsentation II: Bild im virtuellen Raum (Buch und digitale Präsentation)	TN		2			
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)	1 aus 2					
Gesamt	1 MP	12	6			

Workload MAPho 3.5		
Ges.	Kont.	EA
360	108	252

Modul MAPho 3.6	8 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Theorie II	MP 06	8	4			
Critical Writing						
Autorschaft und Inszenierung, Narrative Strategien, Ethik und Ästhetik der Fotografie in medialen Kontexten			4	S		
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	8	4			

Workload MAPho 3.6		
Ges.	Kont.	EA
240	72	168

2. Semester gesamt

MP/TP	CP	SWS
3	30	14

Workload 2.Sem.

Ges.	Kont.	EA
900	252	648

3. Semester

Modul MAPho 3.7	4 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Fotografische Positionierung	MP 4.7	4	4			
"Marktanalyse & Positionierung Bewerbungsportfolio, Branding, Kundenaquise"			2			
seminarübergreifender Workshop zur beruflichen Praxis: Exkursion	TN		2			
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	4	4			

Workload MAPho 3.7		
Ges.	Kont.	EA
120	72	48

Modul MAPho 3.8	26 CP / 4 SWS					
	P	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Thesis und Kolloquium	3 P	26	2			
Projektarbeit	P	12	2	S		
Thesis (Schriftliche Arbeit)	P	12				
Kolloquium/Präsentation	P	2				
Pflicht			2			
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	3 P	26	2			

Workload MAPho 3.8		
Ges.	Kont.	EA
780	36	744

3. Semester gesamt

MP/TP/P	CP	SWS
4	30	6

Workload 3. Sem.

Ges.	Kont.	EA
900	108	792

1. bis 3. Semester gesamt

MP/TP/P	CP	SWS
10	90	34

Workload MA

Ges.	Kont.	EA
2700	648	2052

Studiengang Fotografie – Photographic Studies MA4

Anlage 2: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Teilprüfungen (TP) und sonstigen Prüfungen (P); Leistungspunkte (Credit Points /CP) nach dem European Credit Transfer System; besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen (ZV); Module und und Veranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS); Veranstaltungsarten: SV = Seminaristische Vorlesung; S = Seminar; Wahlmöglichkeiten (W); Teilnahmenachweis (TN); Workload (Arbeitsaufwand) je Modul: Gesamtzeit/Kontaktzeit/Eigenarbeitszeit in Stunden.

1. Semester

Modul MAPho 4.1	10 CP / 6 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
	MP 01	10	6			
Professionalisierung			4	S	W	
Zusatzqualifikation			4	S	W	
seminarübergreifender Workshop	TN		2	S		
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	10	6			

Workload MAPho 4.1		
Ges.	Kont.	EA
300	108	192

Modul MAPho 4.2	12 CP / 6 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
	MP 02	12	6			
Vertiefung fotografischer Schwerpunkte			4	S		
seminarübergreifender Workshop zu fachspezifischen Produktionstechniken	TN		2	SV		
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	12	6			

Workload MAPho 4.2		
Ges.	Kont.	EA
360	108	252

Modul MAPho 4.3	8 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
	MP 03	8	4			
Historisch-wissenschaftlicher Überblick			4	S		
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	8	4			

Workload MAPho 4.3		
Ges.	Kont.	EA
240	72	168

1. Semester gesamt

MP/TP	CP	SWS
3	30	16

Workload 1. Sem

Ges.	Kont.	EA
900	288	612

2. Semester

Modul MAPho 4.4	10 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Mediale Dialekte und Strategien I	MP 04	10	4	S		
Autorenschaft und künstlerische Praxis in den medialen Strategien: Bild im Raum, Installation, Ausstellung, Digitale Medien			4	S		
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	10	4			

Workload MAPho 4.4		
Ges.	Kont.	EA
300	72	228

Modul MAPho 4.5	12 CP / 6 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Medialer Kontext I	MP 05	12	6			
Modellprojekt						
Kontextualisierung Fotografie : Dokument und Inszenierung			4	S		
seminarübergreifender Workshop Präsentation I: Bild in Raum- und Messepräsentation	TN		2	S		
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	12	6			

Workload MAPho 4.5		
Ges.	Kont.	EA
360	108	252

Modul MAPho 4.6	8 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Theorie I	MP 06	8	4			
Kontextualisierung und Methodenkritik						
Theorien der Fotografie Gender Studies, Geschichte u. Theorie des bewegten Bildes, Rezeptionsästhetik			4	S		
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	8	4			

Workload MAPho 4.6		
Ges.	Kont.	EA
240	72	168

2. Semester gesamt

MP/TP	CP	SWS
3	30	14

Workload 2. Sem.

Ges.	Kont.	EA
900	252	648

3. Semester

Modul MAPho 4.7	10 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Mediale Dialekte und Strategien II	MP 07	10	4			
Weiterer fotografischer Schwerpunkt in den medialen Strategien: Buch/Print, zeitbasierte Medien			4			
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	10	4			

Workload MAPho 4.7		
Ges.	Kont.	EA
300	72	228

Modul MAPho 4.8	12 CP / 6 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Medialer Kontext II	MP 08	12	6			
Konzeption und Gestaltung eines eigenständigen Projekts Dramaturgie, Sprache und Gestaltung im fotografischen Feld						
Fotografisches Projekt			4	S	W	
Kuration			4	S	W	
seminarübergreifender Workshop Präsentation II: Bild im virtuellen Raum (Buch und digitale Präsentation)	TN					
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)	1 aus 2					
Gesamt	1 MP	12	6			

Workload MAPho 4.8		
Ges.	Kont.	EA
360	108	252

Modul MAPho 4.9	8 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Theorie II	MP 09	8	4			
Critical Writing						
Autorschaft und Inszenierung, Narrative Strategien, Ethik und Ästhetik der Fotografie in medialen Kontexten			4	S		
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	8	4			

Workload MAPho 4.9		
Ges.	Kont.	EA
240	72	168

3. Semester gesamt

MP/TP	CP	SWS
3	30	14

Workload 3.Sem.

Ges.	Kont.	EA
900	252	648

4. Semester

Modul MAPho 4.10	4 CP / 4 SWS					
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Fotografische Positionierung	MP 10	4	4			
"Marktanalyse & Positionierung Bewerbungsportfolio, Branding, Kundenaquise"			2			
seminarübergreifender Workshop zur beruflichen Praxis: Exkursion	TN		2			
Pflicht						
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	1 MP	4	4			

Workload MAPho 4.10		
Ges.	Kont.	EA
120	72	48

Modul MAPho 4.11	26 CP / 4 SWS					
	P	CP	SWS	SV/S	W	ZV
Thesis und Kolloquium	3 P	26	2			
Projektarbeit	P	12	2	S		
Thesis (Schriftliche Arbeit)	P	12				
Kolloquium/Präsentation	P	2				
Pflicht			2			
Wahlmöglichkeit (W)						
Gesamt	3 P	26	2			

Workload MAPho 4.11		
Ges.	Kont.	EA
780	36	744

4. Semester gesamt

MP/TP/P	CP	SWS
4	30	6

Workload 4. Sem.

Ges.	Kont.	EA
900	108	792

1. bis 4. Semester gesamt

MP/TP/P	CP	SWS
13	120	50

Workload MA

Ges.	Kont.	EA
3600	900	2700